

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 02.03.2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 08.11.2016 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegegners hinsichtlich der finanziellen Unterstützung einer Veranstaltung.

Auf der Sitzung des Beschwerdegegners vom 08.11.2016 wurde unter dem TOP 10 hinsichtlich der Veranstaltungsreihe „Gesellschaft Macht Geschlecht“ des Gleichstellungsreferats die Mittelfreigabe in Höhe von 4.945,12 EUR behandelt. Darin war für die Party der Veranstaltungsreihe zunächst ein Defizit von 1.780,00 EUR enthalten. Nach Schätzung der Referentin auf der Sitzung seien circa 75 Personen zu erwarten gewesen. Die Feier fand am 25.11.2016 statt. Aufgrund des Zuwendungsbescheids der Thüringer Staatskanzlei über die Gewährung einer Zuwendung zur För-

derung von Maßnahmen im Themenbereich Antidiskriminierung wurde eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilsfinanzierung dem Beschwerdegegner gewährt.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung kultureller Veranstaltungen durch § 17 Abs.4 FinO grundsätzlich auf 500 EUR zu begrenzen sei. Ferner liege hier ein krasses Missverhältnis zwischen der erwarteten Teilnehmer*innenzahl und der insgesamt dreifachen Überziehung dieser Summe vor.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

- 1) den Beschluss aufzuheben,
- 2) hilfsweise dem Beschwerdegegner die Auflage zu erteilen, den Antrag auf Mittelfreigabe an das Referat mit der Auflage der Kostenreduzierung zurückzugeben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist nicht zulässig. Durch die erfolgte Durchführung und die Auszahlung sämtlicher Beträge hat sich die Anfechtungssituation erledigt, sodass eine Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung des Beschlusses nach § 35 Abs.1 Nr.2 der Satzung dieses nicht mehr erreichen kann. Eine Auslegung des Antrages dahingehend, dass nunmehr nach Erledigung rückwirkend die Satzungswidrigkeit festgestellt werden solle, ist nicht statthaft, da eine solche Form der Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde in § 35 Abs.1 der Satzung nicht enthalten ist. Gegen eine analoge Anwendung von § 35 Abs.1 Nr.2 spricht hierbei, dass zum einen eine Regelungslücke trotz der breiten Beschlusskompetenzen der Schiedskommission nicht erkennbar ist, da einer dem § 113 Abs.1 S.4 VwGO vergleichbaren Norm gerade mangelt.

Zum anderen ist Basis jeder Entscheidung der Schiedskommission die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen, § 35 Abs.3 Satzung. Eine darüber hinausgehende Prüfung mit dem Maßstab, inwieweit ein Beschluss den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne von § 1 Abs.2 ThürStudFVO widerspricht, obliegt der Rechtsaufsicht, nicht jedoch der Schiedskommission, sodass Finanzanträge oder

Mittelfreigabe an sich nicht materiell (inhaltlich) geprüft werden können. Rechtliche Schritte in diesem Sinne gemäß §§ 35 Abs.3 S.2, 34 Abs. 3 der Satzung vorzunehmen, bleiben dem Beschwerdeführer unbenommen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 Satzung.

*Christina
Wendt*

Belma Bekos

*Stephan
Herold*